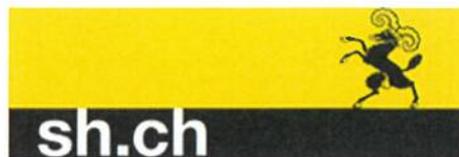


Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@ktsh.ch



EINGEGANGEN 6 O. JULI 2020

Volkswirtschaftsdepartement

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter
Schwanengasse 2
3003 Bern

Schaffhausen, 3. Juli 2020

Stellungnahme der Regierung des Kantons Schaffhausen zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch vom 11. Februar 2020 im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie uns Ihren obgenannten Bericht zukommen lassen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

In grundsätzlicher Hinsicht weisen wir darauf hin, dass das Schaffhauser Stimmvolk 2018 dem Bau eines Polizei- und Sicherheitszentrums zugestimmt hat, welches in den nächsten Jahren realisiert wird. Der Neubau wird das 1914 erbaute Gefängnis ersetzen. Viele der aufgrund der heutigen - anerkanntermassen veralteten - Räumlichkeiten des Kantonalen Gefängnisses bestehenden Einschränkungen werden bereits durch den Bezug des Neubaus entfallen.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass die Videoaufnahmen in den Disziplinar- Sicherheitszellen mit einer Ausnahme auch die Toilettenbereiche erfassen.

Stellungnahme:

Die Videoüberwachung des Toilettenbereiches ist nur in einer einzigen Sicherheitszelle vorgesehen. Diese Zelle wird nur in Ausnahmefällen genutzt und ist spezifisch für Insassen mit akuter Selbstgefährdung eingerichtet. Bei den zwei weiteren Sicherheitszellen sind die Kameras so positioniert, dass der Toilettenbereich nicht einsehbar sein sollte. Aufgrund des Berichtes haben wir festgestellt, dass sich die Kamera in einer dieser Sicherheitszellen verstellt hat. Dieser Mangel wurde behoben.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass Personen im Arrest aus organisatorischen Gründen lediglich ein Spaziergang von 30 Minuten gewährt wird.

Stellungnahme:

In den jüngsten Disziplinarverfügung wird der Spaziergang mit mindestens 30 Minuten definiert. Die Kommission leitet daraus fälschlicherweise eine systematische Unterschreitung der Spazierzeit von einer Stunde ab. Der Einhaltung der Spazierzeit von einer Stunde wird jedoch grosses Gewicht beigemessen.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass die materiellen Haftbedingungen im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen sich insbesondere nachteilig auf die Situation der weiblichen Inhaftierten auswirken.

Stellungnahme:

Einzelinhaftierte weibliche Insassen werden soweit möglich und gewünscht, in einer für sie geeigneten Institution untergebracht. Vielfach verzichten weibliche Insassen aber aus sozialen Gründen und in Kenntnis der materiellen Haftbedingungen ausdrücklich auf eine Verlegung.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass weibliche Inhaftierte nur dreimal pro Woche Zugang zu Duschen hätten. Die Kommission empfiehlt, unter Berücksichtigung der besonderen Hygienebedürfnisse von Frauen den täglichen Zugang zur Dusche zu ermöglichen.

Stellungnahme

Die Gefängnisleitung ist bestrebt, den hygienischen Bedürfnissen aller Insassen gerecht zu werden. Jede Zelle verfügt über sanitäre Einrichtungen. Bei weiblichen Insassen wird zudem darauf geachtet, dass die Zellen über warmes Wasser verfügen. Der Zugang zur Dusche wird allen Insassen mindestens dreimal pro Woche gewährleistet. Darüber hinaus werden für Insassen beider Geschlechter bedürfnisgerechte Ausnahmen bewilligt. Das Kantonale Gefängnis Schaffhausen verfügt zudem über weibliches Betreuungspersonal, das sich den speziellen Frauenthemen annimmt und bedürfnisgerecht Ausnahmen umsetzt. Soweit die Empfehlung dahingehend zu verstehen ist, dass der bedürfnisgerechte Zugang zur Dusche zu ermöglichen ist, was im Einzelfall auch ein täglicher Zugang zur Dusche sein kann, so wird die Empfehlung bereits umgesetzt. Entsprechend kann dem Bericht an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen am 16. und 17. April 2013 keine entsprechende Empfehlung entnommen werden. Einen über die konkreten Bedürfnisse hinausgehenden pauschalen und geschlechterspezifischen Anspruch würden wir auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes kritisch betrachten.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass im Kantonalen Gefängnis keinen Gesundheitsdienst installiert ist.

Stellungnahme:

Die Gesundheitsversorgung im Gefängnis Schaffhausen erfolgt über einen externen Arzt und eine externe Psychiaterin, die wöchentlich Visiten durchführen. Bei allen Inhaftierten wird eine Eintritts- und eine Austrittsuntersuchung durchgeführt. Bei Notfällen und auf Wunsch eines Inhaftierten, können beide ärztliche Dienste 24h angefordert werden. Als Redundanz wird auch niederschwellig in das Schaffhauser Spital eingewiesen. Es wird aber anerkannt, dass die gesundheitliche Versorgung im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen verbesserungsfähig ist. Die Einführung eines Gesundheitsdienstes wird geprüft.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Ernst Landolt
Regierungsrat

